

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Diehl Aviation Gilching GmbH**

### **I. Geltung der Einkaufsbedingungen, Bestellung**

1. Für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Abweichende Erklärungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn sie unseren AGB nicht ausdrücklich entgegenstehen. Die Entgegennahme von Leistungen oder Lieferungen bedeutet in keinem Fall unser Einverständnis mit allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
3. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach Auftragseingang schriftlich zu bestätigen oder durch vorbehaltlose Ausführung anzunehmen. Die Ausführung eines Teils der Bestellung gilt als Annahme der gesamten Bestellung.
4. Wir nehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen ab. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Anderenfalls sind wir berechtigt, nach erfolglos gesetzter Frist zur Nachlieferung des zu wenig gelieferten Teils, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Dadurch entstehende Kosten und Schäden trägt der Lieferant.
5. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Produkt- und / oder Prozessdefinition (z.B. Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung, des Herstellprozesses oder der Anlagen für die Herstellung) gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

### **II. Preise- und Zahlungsbedingungen**

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Eine Preisanpassung nach Vertragsabschluss findet, außer wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, nur dann statt, wenn sich die Kosten des Lieferanten durch unsere Änderungswünsche nachweislich erhöhen. Der Lieferant muss Änderungswünsche in zumutbarem Umfang berücksichtigen und uns über eine dadurch verursachte Erhöhung seiner Kosten unverzüglich informieren.
3. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten, Verpackung und jedweder öffentlicher Abgaben, die durch die Lieferung entstehen, insbesondere Zölle, jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer ist in der Rechnung in jeweils gesetzlicher Höhe gesondert auszuweisen.
4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto, gerechnet jeweils ab Rechnungszugang und nach erfolgter Warenlieferung.

### **III. Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von uns zur Verfügung gestellt wurden, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Befugte Dritte, z. B. Unterauftragnehmer, sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Lieferant darf uns als Referenz nur angeben bzw. Veröffentlichungen durch uns oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

### **IV. Unteraufträge an Dritte**

Unteraufträge bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

### **V. Lieferzeit**

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Als Liefertermin gilt der Eingang der Ware bei uns. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Zur Abnahmefähigkeit gehört auch, dass der Lieferant die erforderlichen Qualitätszertifikate beigelegt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass ein Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
2. Wird ein Liefertermin nicht eingehalten, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Als angemessen gilt eine Frist von höchstens 14 Tagen. Ist die Lieferung auch während der Nachfrist nicht erfolgt oder ist eine Nachfrist entbehrlich, sind wir, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Unser Recht, wegen einer Lieferverzögerung, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird durch einen Rücktritt nicht berührt.

4. Im Fall des Lieferverzuges sind wir, gegebenenfalls unter Anrechnung auf einen nach den gesetzlichen Bestimmungen berechneten höheren Schaden, dessen Geltendmachung vorbehalten bleibt, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettobestellwertes der verzögerten Leistung pro Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettobestellwertes der verzögerten Leistung. Das Recht des Lieferanten, uns nachzuweisen, dass durch den Verzug gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

### **VI. Lieferbedingungen**

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe an der vereinbarten Lieferadresse.

2. Vor der Absendung ist jede Lieferung anzuzeigen; die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Alle Mitteilungen wegen eines Auftrages, insbesondere die Versandanzeige und Rechnungen (zweifach), müssen enthalten:

- a) unsere Bestellnummer
- b) unsere KOM.Nummer
- c) Versandart, Stückzahl, Zeichen und Gewicht.

3. Hat sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit wir nicht bereits Eigentümer durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden sind. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Gegenstände im Rahmen eines so genannten verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts. Wir sind nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten als Eigentumsvorbehalt in jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

### **VII. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abtreten.

2. Der Lieferant kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen aufrechnen, die uns aus der Geschäftsbeziehung gegen ihn zustehen.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn dies auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **VIII. Haftung für Mängel**

1. Der Lieferant leistet für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr. Ein Mangel liegt auch ohne gesonderte Abrede insbesondere dann vor, wenn die Ware nicht dem jeweils anerkannten internationalen Stand der Technik entspricht.

2. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung sowie Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ungekürzt zu. Wir sind außerdem berechtigt dem Lieferanten zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen können wir Leistung eines Vorschusses verlangen. Grundsätzlich berechnen wir für entstandene Kosten bei Mängeln aus Lieferungen eine Aufwandspauschale von € 200,00

3. Treten bei einer Teillieferung Mängel auf und ist die Annahme begründet, dass auch weitere Teillieferungen mangelhaft sein werden, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen abzulehnen und die vorgenannten Rechte und Ansprüche hinsichtlich der gesamten Bestellung auszuüben, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nachweist, dass weitere Lieferungen den selben oder vergleichbare Mängel nicht aufweisen werden.

4. § 377 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anzeige gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 dieser Vorschrift jeweils binnen 2 Wochen (Rügefrist) seit Eingangsuntersuchung der Ware bzw. Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen hat. Wir sind berechtigt, uns bei der Wareneingangskontrolle auf angemessene Stichproben zu beschränken. Im Übrigen ist die Wareneingangskontrolle auf äußerlich erkennbare Beschädigungen sowie Quantitätsabweichungen beschränkt. Wareneingangsbestätigung und Kaufpreiszahlung gelten nicht als Genehmigung der Lieferung.

5. Unsere Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall der Haftung für Rechtsmängel tritt Verjährung jedoch frühestens 3 Jahre nach Ablieferung ein.

6. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Firmennamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Deutschland oder in einem anderen Land, in das nach Kenntnis des Lieferanten geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollten wir wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der Lieferant für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, soweit die Schutzrechtsverletzungen zu vertreten sind.

7. Werden wir aus Dritten gegenüber nicht abdingbaren Rechtsvorschriften wegen eines Fehlers des Produktes in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auch ohne Verschuldensnachweis für diese Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, soweit er unmittelbar selbst haften würde. Der zu ersetzende Schaden umfasst in diesem Fall auch die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion

ergebenden Aufwendungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant hat zur Absicherung der genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

8. Mängel an Produkten oder mangelhafte Produkte hat der Lieferant unverzüglich nach Bekannt werden – bei Zulieferung für fliegendes Gerät innerhalb von 72 Stunden – uns anzuzeigen.

### **IX. Schutz unseres Eigentums**

1. Geräte, welche aufgrund unserer Angaben, Zeichnungen oder Modelle etc., oder unter unserer Mitwirkung hergestellt werden, deren Teile sowie die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Muster, Modelle etc., sind unser geistiges Eigentum.

Der Lieferant verpflichtet sich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Gegenstände nicht von Dritten nachgeahmt werden können. Der Lieferant wird auch selbst die bestellten Gegenstände weder nachbauen noch nachbauen lassen. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft nicht oder nicht vollständig ausgeführt oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.

2. Wir können verlangen, dass die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände herausgegeben werden, ohne dass der Lieferant hierin ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann. Im Übrigen verwahrt der Lieferant diese Gegenstände unentgeltlich für uns, wobei er die Gegenstände auf seine Kosten entsprechend zu versichern hat.

### **X. Lieferbereitschaft und Teilebevorratung**

Der Lieferant hat für die normale Lebensdauer seiner Leistung, mindestens aber für die Dauer von 15 Jahren ab Erfüllung eine Lieferbereitschaft / Teilebevorratung sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für die für uns erbrachten Leistungen nicht mehr besteht, hat uns der Lieferant von einer beabsichtigten Einstellung seiner Lieferbereitschaft / Teilebevorratung so rechtzeitig zu unterrichten, dass zu unserer eigenen Teilebevorratung noch Teile an uns geliefert werden können.

### **XI. Zutrittsrecht**

Mit der Annahme dieses Auftrages gewährt der Lieferant uns ggf. unserem Auftraggeber, dessen Kunden und den Luftfahrtbehörden ein Zutrittsrecht zu seinem Betrieb während der üblichen Geschäftszeiten.

### **XII. Umweltschutz und Sicherheit**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, geltende Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

2. Der Lieferant achtet darauf, daß die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).

3. Der Lieferant achtet darauf, dass ein ethisches Verhalten und Grundsätze der DIEHL compliance Richtlinie eingehalten werden. DIEHL compliance Richtlinie befinden sich im Unternehmensbereich der DIEHL Internetseite (<https://www.diehl.com/group/de/diehl-group/company/compliance>)

### **XIII. Vertragsgrundlagen**

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Gauting bei München.

2. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten mit unserem Lieferanten wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Kunden zu erheben. Für etwaige Widerklagen des Kunden verbleibt es bei der in Satz 1. bezeichneten Zuständigkeit.

3. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit unserem Lieferanten gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.